



Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

II/21/212/3

Vorlagen-Nummer

3778/2012

Freigabedatum

03.12.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2012
Finanzausschuss	17.12.2012
Rat	18.12.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16.12.2005 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 1).

Haushaltmäßige Auswirkungen**Nein**

Ja, investiv	Investitionsauszahlungen			_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	Nein	Ja	_____	___%
Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme			_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	Nein	Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**I. Allgemeines**

Seit der Einführung des Kommunalisierungsmodellgesetzes zum 01.01.1999 war die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Spielautomaten mit Gewinnspielmöglichkeit in Köln umstritten. Mittlerweile herrscht Rechtssicherheit für die Spielautomatensteuersatzungen für die Besteuerungszeiträume vom 01.01.1999 bis 31.12.2002 sowie ab dem 01.01.2006.

Für den Zeitraum 2003 bis 2005 sind noch mehrere Fälle, die seit 2003 beklagt wurden, offen. In diesen Verfahren hat das OVG NRW in diesem Jahr die Berufungszulassungsanträge zurückgewiesen, so dass neue Steuerbescheide zu erlassen sind. Wegen mehrfacher Veränderungen in der Rechtsprechung zur Vergnügungssteuer auf Gewinnspielgeräte mussten die Vergnügungssteuersatzungen für diesen Zeitraum gleich mehrfach geändert werden.

Das OVG NRW vertritt nunmehr die Auffassung, dass die rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.05.2007 fehlerhaft sei, da diese keine Fälligkeitsregelung enthalte. Die rückwirkende Satzung vom 07.05.2007 hatte keine Fälligkeitsregelung gehabt, da in den damals klagegegenständlichen Fällen die Veranlagung bereits erfolgt war und die sich hieraus ergebenden Zahlungen schon geleistet worden waren.

Um die letzten Fälle rechtssicher abschließen zu können, muss rückwirkend eine Fälligkeitsregelung in die Satzung aufgenommen werden.

Die notwendigen Satzungsänderungen ergeben sich aus **Anlage 2**.

Anlagen